

## **Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> zum Zutagefördern von Grundwasser in Ortkrug**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde  
vom 24. Februar 2016

Der Zweckverband Schweriner Umland, Sukower Straße 46, 19086 Plate, vertreten durch den  
Verbandsvorsteher, Herrn Ihde, hat einen Antrag auf Zutagefördern von jährlich max.  
1.314.000 m<sup>3</sup> Grundwasser für die Trinkwasserversorgung gestellt.

Brunnenstandorte:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Ortkrug	1	9/14
Ortkrug	1	9/16
Ortkrug	1	41/1

Die Genehmigungsbehörde, der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasser-  
behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer  
13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9  
Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>2</sup> in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Landeswasser-  
gesetzes<sup>3</sup> fachgerecht entscheiden.

Im Auftrag



Krippenstapel

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der  
Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

<sup>3</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert  
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584)